

Wirtschaftsförderungsverein Fürstenwalde/Spree e.V.

Satzung

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsförderungsverein Fürstenwalde/Spree e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde/Spree.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen, von Existenzgründungen junger Unternehmen, von Aktivitäten, die dem Erhalt und der Vermehrung der Arbeitsplätze dienen und das Ausbildungsangebot in Fürstenwalde und Umland verbessern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch:
 - gegenseitige, unentgeltliche Hilfe und Beratung der Mitglieder,
 - die Ermittlung des Förderungsbedarfs der Mitglieder in Hinblick auf technische, finanzielle, personelle u.a. Mittel,
 - enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen, vor allem bezüglich des Informationsaustausches über förderungsbedürftige Aktivitäten,
 - Hilfe bei der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft und bei der Einwerbung von Förderungsmitteln, von gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen,
 - die Organisation von Berstungs- und Seminarveranstaltungen, erreicht.Der Verein soll Anlauf- und Kontaktstelle für alle unternehmerischen Tätigen oder Interessenten, die sich zu den Zielen dieser Satzung bekennen, sein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführt.

§ 3, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereine, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften werden, die sich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einsetzen.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, die Beendigung darüber hinaus durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6, Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 7, Vorstand

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei gleichrangigen stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister, einem Stellvertreter,
- dem Schriftführer, einem Stellvertreter.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl nach vollendetem 65. Lebensjahr ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder müssen vor der Wahl Ihre politischen Mandate offenlegen.

§ 8, Zuständigkeit des Vorstandes

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Erarbeitung von Richtlinien zur Realisierung des Zwecks des Vereins,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Bestellung des Beirates,
8. Bestellung des Geschäftsführers.

§ 9, Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Protokoll.

§ 10, Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen; sie sollen den Vorstand in speziellen Fragen beraten und unterstützen.

§ 11, Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3, Abs. 1) eine Stimme. Bestehende Organisationen des Gewerbes und der Selbstständigen, die sich der Vereinigung anschließen und sich dem Vereinsrecht unterwerfen, entsenden einen Delegierten mit Stimmrecht.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Einzelmitglieder dürfen jedoch nicht mehr als drei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die Bestellung der Liquidatoren.

§ 12, Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zweimal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder oder der Vorstand es fordern. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der selben Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung stattfinden.
Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei der Durchführung von Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist dann gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet dann das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut angegeben werden.

§ 14, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Ladung gilt § 12 entsprechend. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13, Abs. 4.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der in der besonderen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Das nach der Liquidation verbleibenden Vermögen darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden (§ 2, Abs. 5).